

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 346

ausgegeben am 20. November 2020

Verordnung

vom 17. November 2020

über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit Fähigkeits- zeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Fachrichtungen und Dauer

Art. 1

Berufsbild und Fachrichtungen

1) Fachfrauen/Fachmänner Betreuung beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie begleiten und unterstützen Kinder, Menschen mit einer Beeinträchtigung oder Menschen im Alter, sei es individuell oder in Gruppen, im Alltag.
- b) Sie gestalten Beziehungen zu den betreuten Personen professionell.
- c) Sie richten sich an den Bedürfnissen und Interessen der betreuten Personen aus und fördern deren Autonomie und Partizipation.
- d) Sie unterstützen die Bildung und Entwicklung der betreuten Personen und erhalten und fördern deren Lebensqualität.
- e) Sie handeln in spezifischen Begleitsituationen professionell.
- f) Sie erbringen die Leistungen im Rahmen der erworbenen Kompetenzen selbstständig und in enger Zusammenarbeit mit dem Team.

2) Innerhalb des Berufs der Fachfrau/des Fachmanns Betreuung gibt es die folgenden Fachrichtungen:

- a) Kinder;
- b) Menschen mit Beeinträchtigung;
- c) Menschen im Alter;
- d) generalistische Ausbildung.

3) Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

2) Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

3) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

1) Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a) Anwenden von transversalen Kompetenzen:
 1. der eigenen Berufsrolle entsprechend handeln;
 2. die eigene Arbeit reflektieren;

3. professionelle Beziehungen gestalten;
 4. situations- und adressatengerecht kommunizieren;
 5. an der Bewältigung von Konflikten mitarbeiten;
- b) Begleiten im Alltag:
1. die eigenen Arbeiten planen;
 2. den Tagesablauf mit den betreuten Personen strukturiert gestalten;
 3. die Privatsphäre schützen und Rückzugsmöglichkeiten bieten;
 4. die alltägliche Umgebung gestalten;
 5. hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausführen;
 6. Esssituationen vorbereiten und begleiten;
 7. bewegungsfördernde Umgebung schaffen;
 8. die Körperhygiene und Körperpflege unterstützen;
 9. in Unfall-, Krankheits- und Notfallsituationen angemessen handeln;
- c) Ermöglichen von Autonomie und Partizipation:
1. die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und begleiten;
 2. die betreuten Personen in Entscheidungsprozessen begleiten;
 3. soziale Kontakte und Beziehungen unterstützen;
- d) Arbeiten in einer Organisation und in einem Team:
1. im Team zusammenarbeiten;
 2. mit Fachpersonen interprofessionell zusammenarbeiten;
 3. mit Angehörigen und weiteren Bezugspersonen zusammenarbeiten;
 4. im Qualitätsmanagementprozess mitarbeiten;
 5. allgemeine administrative Arbeiten ausführen;
- e) Handeln in spezifischen Begleitsituationen:
1. Kinder und deren Familien während der Eingewöhnung begleiten;
 2. Übergänge kinder- und gruppenbezogen begleiten und gestalten;
 3. die Beziehung zu Säuglingen und Kleinkindern gestalten und die Körperpflege ausführen;
 4. Kinder in Gruppensituationen begleiten und unterstützen;
 5. Menschen mit Beeinträchtigung in Anfangs- und Abschiedssituationen begleiten;
 6. Menschen mit Beeinträchtigung in anspruchsvollen Situationen begleiten;
 7. spezifische Pflegehandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung ausführen;
 8. Menschen mit Beeinträchtigung im Alter begleiten;

9. Menschen im Alter beim Einleben in die Wohn- und Tagesstruktur begleiten;
 10. Menschen im Alter in betreuerisch anspruchsvollen Situationen begleiten;
 11. spezifische Pflegemassnahmen für Menschen im Alter vornehmen;
 12. Menschen im Alter im Sterbeprozess und ihre Angehörigen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten;
 13. betreute Personen im Eintrittsprozess begleiten;
 14. betreute Personen in anspruchsvollen Situationen begleiten;
 15. spezifische Pflegemassnahmen für die betreuten Personen vornehmen;
 16. betreute Personen im Abschieds- und Trauerprozess begleiten;
- f) Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität:
1. beim Erfassen und Dokumentieren der Bildungs- und Entwicklungsprozesse mitwirken;
 2. bei der Planung von bildungs- und entwicklungsunterstützenden Angeboten mitwirken;
 3. gruppen- und kinderbezogene Angebote anregen und durchführen;
 4. beim Analysieren und Auswerten der Bildungs- und Entwicklungsangebote mitwirken;
 5. Menschen mit Beeinträchtigung beim Ausdrücken ihrer Anliegen und Bedürfnisse in Bezug auf ihre Lebensgestaltung unterstützen;
 6. bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken;
 7. Menschen mit Beeinträchtigung bei Angeboten und Aktivitäten begleiten;
 8. bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen mit Beeinträchtigung mitwirken;
 9. beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs von Menschen im Alter mitwirken;
 10. bei der Planung von Betreuungsangeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken;
 11. Menschen im Alter bei Angeboten und Aktivitäten begleiten;
 12. bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für Menschen im Alter mitwirken;
 13. beim Erfassen der Bedürfnisse, der Interessen und des Unterstützungsbedarfs betreuter Personen mitwirken;
 14. bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken;
 15. betreute Personen bei Angeboten und Aktivitäten begleiten;

16. bei der Auswertung von Angeboten und Aktivitäten für betreute Personen mitwirken.

2) In den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. a bis d ist der Aufbau der Handlungskompetenzen für alle Lernenden verbindlich. In den Handlungskompetenzbereichen nach Abs. 1 Bst. e und f ist der Aufbau der Handlungskompetenzen je nach Fachrichtung wie folgt verbindlich:

	Kinder	Menschen mit Beeinträchtigung	Menschen im Alter	generalistische Ausbildung
Handlungskompetenzbereiche	Handlungskompetenzen			
Handeln in spezifischen Begleitsituationen nach Abs. 1 Bst. e	Ziff. 1 bis 4	Ziff. 5 bis 8	Ziff. 9 bis 12	Ziff. 13 bis 16
Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität nach Abs. 1 Bst. f	Ziff. 1 bis 4	Ziff. 5 bis 8	Ziff. 9 bis 12	Ziff. 13 bis 16

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

1) Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt dreieinhalb Tage pro Woche.

2) In einer schulisch organisierten Grundbildung wird die Bildung in beruflicher Praxis in integrierten Praxisteilen oder in betrieblichen Praktika vermittelt. Sie dauert gesamthaft mindestens 65 und höchstens 90 Wochen und wird wie folgt auf die Dauer der beruflichen Grundbildung verteilt:

- a) 1. Lehrjahr: 10 bis 20 Wochen;
- b) 2. Lehrjahr: 20 bis 30 Wochen;
- c) 3. Lehrjahr: 25 bis 40 Wochen.

3) Bei der generalistischen Ausbildung erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis in Betrieben aller drei Fachrichtungen.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1 600 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total
a) Berufskennnisse				
- Anwenden von transversalen Kompetenzen	60	120	60	240
- Begleiten im Alltag	200	40		240
- Ermöglichen von Autonomie und Partizipation	40	60	20	120
- Arbeiten in einer Organisation und in einem Team	40	40		80
- Handeln in spezifischen Begleitsituationen	100	180	80	360
Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität				
Total Berufskennnisse	440	440	160	1 040

b) Allgemeinbildung	120	120	120	360
c) Sport	80	80	40	200
Total Lektionen	640	640	320	1 600

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen für alle Fachrichtungen 20 Tage zu acht Stunden.

2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf acht Kurse aufgeteilt:

			Kinder	Menschen mit Beeinträchtigung	Menschen im Alter	generalistische Ausbildung
Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereiche	Tage	Tage	Tage	Tage
1	1	Anwenden von transversalen Kompetenzen Begleiten im Alltag	4	4	4	4
1	2	Handeln in spezifischen Begleitsituationen Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität	5	5		
1	3	Handeln in spezifischen Begleitsituationen			5	5
2	4	Anwenden von transversalen Kompetenzen	2	2	2	2

2	5	Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität	5			
2	6	Handeln in spezifischen Begleitsituationen Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität		5	5	5
3	7	Anwenden von transversalen Kompetenzen	2	2	2	2
3	8	Handeln in spezifischen Begleitsituationen	2	2	2	2
Total	Tage		20	20	20	20

3) Die Kurse 1, 4 und 7 sind nicht nach Fachrichtungen spezifiziert.

4) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:

1. dem Berufsbild;

2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;

3. dem Anforderungsniveau des Berufes.

b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.

c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau Betreuung/des Fachmanns Betreuung und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- d) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu mindestens 60 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 50 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu mindestens 60 % oder von zwei Fachkräften zu insgesamt mindestens 100 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

6) Arbeiten die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin/einem Berufsbildner oder einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 15

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens zwei Jahre im Bereich der Fachfrau/des Fachmanns erworben hat; und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 16

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben worden sind.

Art. 17

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) praktische Arbeit als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von vier Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen;
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
 4. der Qualifikationsbereich umfasst sämtliche Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Inhalt	Gewichtung

1	Handlungskompetenzbereiche	70 %
2	Fachgespräch	30 %

b) Berufskennnisse, im Umfang von drei Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
2. der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Anwenden von transversalen Kompetenzen Begleiten im Alltag Ermöglichen von Autonomie und Partizipation Arbeiten in einer Organisation und in einem Team	120 Min.	70 %
2	Handeln in spezifischen Begleitsituationen Unterstützen von Bildung und Entwicklung, Erhalten und Fördern von Lebensqualität	60 Min.	30 %

c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 18

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskennnisse: 20 %;

- c) Allgemeinbildung: 20 %;
- d) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen.

Art. 19

Wiederholungen

- 1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.
- 2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
- 3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20

Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

- 1) Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
- 2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
 - a) praktische Arbeit: 50 %;
 - b) Berufskennntnisse: 30 %;
 - c) Allgemeinbildung: 20 %.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

- 1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Fachfrau Betreuung FZ"/"Fachmann Betreuung FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 20 Abs. 1, die Erfahrungsnote;
- c) die Fachrichtung.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität für Fachfrauen Betreuung/ Fachmänner Betreuung obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Trägerinnen der überbetrieblichen Kurse sind die schweizerischen Organisationen der Arbeitswelt "Oda Soziales" oder "Oda Gesundheit und Soziales".

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 17. August 2010 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2010 Nr. 207, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung bis zum 31. Dezember 2025 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

Art. 26

Gleichwertige Titel

Dem Fähigkeitszeugnis nach Art. 21 gleichgestellt sind:

- a) die Ausweise für Sozialagogen/Sozialagoge und Betagtenbetreuerin/Betagtenbetreuer, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 2010 erworben wurden;
- b) folgende Ausweise, die zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 2010 erworben wurden:
 1. bisherige schweizerische Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) für:
 - Behindertenbetreuung;
 - Betagtenbetreuung;
 2. schweizerische Fähigkeitsausweise und vom Schweizerischen Krippenverband (SKV) anerkannte Abschlüsse für Kleinkindererziehung (dreijährige Ausbildungen);

3. vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für Behindertenbetreuung (dreijährige Ausbildungen);
- c) schweizerische, von der EDK, der SODK und vom SKV anerkannte Ausbildungen, die 2005 begonnen haben.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

-
- [1](#) *94308 Fachfrau/Fachmann Betreuung; 94309 Fachrichtung Kinder; 94310 Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung; 94311 Fachrichtung Menschen im Alter; 94312 Generalistische Ausbildung*